

Satzung der Stadt Kehl
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Wettbüros
(Wettbürosteuersatzung)
vom 12.12.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Kehl erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen das im Gebiet der Stadt Kehl ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Wetten, insbesondere Pferdewetten und Sportwetten, in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Vorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob das Vermitteln oder Veranstalten der Wetten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (§ 40 AO).

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros. Werden Wettbüros von mehreren gemeinschaftlich betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit, die den in § 1 geregelten Steuergegenstand erfüllt, erteilt wurde.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerschuld bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Für das Vermitteln oder Veranstellen von Wetten in Wettbüros wird die Vergnügungssteuer nach dem im Wettbüro jeweils erzielten Wetteinsatz erhoben. Der Wetteinsatz beinhaltet nicht die Steuer von 5. v.H. des Wetteinsatzes, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz abzuführen ist.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat 1,5 vom Hundert des Wetteinsatzes im Sinne des § 3.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

(2) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.04.2019 bereits betrieben werden, am 01.04.2019.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Annahme des Wetteinsatzes.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird vierteljährlich durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Alle am 31.03.2019 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 sind der Stadt Kehl bis zum 15.04.2019 vom Betreiber des Wettbüros anzuzeigen.

(2) Wird ein Wettbüro im Sinne von § 1 ab dem 01.04.2019 eröffnet, ist dies der Stadt Kehl bis zum 15. des auf den Monat der Eröffnung folgenden Monats anzuzeigen.

(3) Stellt der Betreiber eines Wettbüros im Sinne von § 1 den Betrieb des Wettbüros ein, ist dies der Stadt Kehl bis zum 15. des auf den Monat der Einstellung folgenden Monats anzuzeigen.

(4) Die Anzeige nach Absatz 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
- Bezeichnung des Konzessionsnehmers im Sinne von Artikel 1 § 4 a Abs. 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Konzessionsnehmer)
- Angaben darüber, ob und welche Wetteinsätze voraussichtlich je Monat neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer erzielt werden.

(5) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Daten enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift des Wettbüros
- Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
- Zeitpunkt der Einstellung des Vermittelns oder Veranstaltens von Pferde- und Sportwetten
- Gegebenenfalls Name und Anschrift des zukünftigen Wettbürobetreibers

(6) Die Anzeigepflichten nach dieser Vorschrift bestehen unbeschadet ähnlicher Pflichten nach anderen Vorschriften.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Kehl bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für jeden Kalendermonat, in dem Steuerpflicht besteht, die Wetteinsätze auf amtlichem Vordruck zu erklären. Als Nachweis sind zusätzlich geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die erzielten Wetteinsätze dieses Kalendermonats ergeben. Geeignete Unterlagen sind z.B. die monatlichen Abrechnungen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Wettveranstalter sowie Bankauszüge des Steuerpflichtigen, aus

denen die Zahlungen des Wettveranstalters an den Steuerpflichtigen hervorgehen. Werden beim Steuerpflichtigen neben den Wetteinsätzen für den Wettveranstalter weitere Wetteinsätze erzielt, sind auch diese Wetteinsätze der Stadt Kehl je Kalendermonat mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 10

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 KAG i.V.m. § 162 AO, insbesondere, wenn der Steuerpflichtige keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 vorlegt, wird der Wetteinsatz geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 3 KAG BW i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Der Betreiber des Wettbüros ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Kehl zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 3 KAG BW i.V.m. den §§ 98 und 99 AO wird hingewiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben den Beauftragten der Stadt Kehl auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 3 KAG BW i.V.m. den §§ 90 und 93 AO wird hingewiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 8,9 und 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.